Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2902

28.11.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2902 DER KOMMISSION

vom 20. November 2024

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Meldungen im Zusammenhang mit vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 ([1]), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 7 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Für die Zwecke der in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Meldungen sollten Emittenten die Anzahl der Inhaber aufgeschlüsselt nach deren Standort und innerhalb der einzelnen Standorte die Anzahl der Inhaber elektronischer Geldbörsen und die Anzahl der Inhaber selbstverwalteter elektronischer Geldbörsen oder anderer Arten von Distributed-Ledger-Adressen, die für Abwicklungszwecke verwendet und nicht vom Inhaber oder einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kontrolliert werden, angeben. Innerhalb dieser beiden Inhaberkategorien (d. h. Inhaber elektronischer oder Inhaber selbstverwalteter elektronischer Geldbörsen) sollten die Emittenten in einer weiteren Aufschlüsselung die Anzahl der Kleinanleger angeben. All diese Aufschlüsselungen sind für die zuständigen Behörden erforderlich, da Informationen über die Konzentration der Inhaber und über die Volumina der Kleinanleger für die Aufsichtsbehörden relevant sind, um die Ziele der Verordnung (EU) 2023/1114 zu erreichen und das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte für Kryptowerte, die Marktintegrität und die finanzielle Stabilität in der Union sowie den Schutz der Inhaber von Kryptowerten, insbesondere der Kleinanleger, sicherzustellen. Die mit der Aufschlüsselung der Inhaber nach Standort übermittelten Informationen sollten auch dazu verwendet werden, um nach den Kriterien der Delegierten Verordnung [C(2024) 6911] der Kommission ([2]) zu bestimmen, welche zuständigen Behörden im Rahmen von Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2023/1114 Mitglieder eines Kollegiums werden.

(2) Für die Zwecke der in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Meldungen und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kontrolle der Anforderungen an die Vermögenswertreserve gemäß den Artikeln 36 und 38 jener Verordnung und gemäß der nach Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen Delegierten Verordnung der Kommission zur Festlegung technischer Regulierungsstandards sowie der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen Delegierten Verordnung der Kommission zur Festlegung technischer Regulierungsstandards sollten die Emittenten den Umfang der Vermögenswertreserve in aufgeschlüsselter Form angeben, um den Wert und die Zusammensetzung der Vermögenswertreserve, einschließlich Liquiditätsmanagementmaßnahmen, widerzuspiegeln.

(3) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 sind nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EU) 2023/1114 nur diejenigen Transaktionen zu melden, die zu einer Änderung der natürlichen oder juristischen Person führen, die Anspruch auf den vermögenswertereferenzierten Token hat, und die auch Transaktionen einschließen, die innerhalb des Distributed Ledger („On-Chain-Transaktionen“) abgewickelt werden, und Transaktionen, die außerhalb des Distributed Ledger („Off-Chain-Transaktionen“) abgewickelt werden. Darüber hinaus wird der Begriff „Transaktion“ in Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung unterschiedslos auf alle Arten von Geldbörsen, die der Originator oder der Begünstigte zum Senden oder Empfangen einer Transaktion nutzt, angewandt. Dementsprechend sollten die Meldepflichten nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben c und d der genannten Verordnung Transaktionen zwischen

([1]) ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj.

([2]) Delegierte Verordnung [C(2024) 6911] der Kommission vom 31. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Bedingungen für die Einrichtung und die Arbeitsweise beratender Aufsichtskollegien (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

elektronischen Geldbörsen und Transaktionen zwischen einer elektronischen Geldbörse einerseits und einer selbstverwalteten elektronischen Geldbörse oder anderen Arten von Distributed-Ledger-Adressen, die nicht von einem Inhaber eines auf einen vermögenswertereferenzierten Token oder von einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kontrolliert werden, andererseits umfassen. Darüber hinaus sollte die Meldepflicht nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1114 auch Transaktionen zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen und zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen und anderen Arten von Distributed-Ledger-Adressen umfassen, die nicht von einem Inhaber eines vermögenswertereferenzierten Token oder einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kontrolliert werden. Da Emittenten nur über begrenzte Informationen über die an diesen Transaktionen beteiligten Inhaber verfügen, kann in einigen Fällen nicht festgestellt werden, ob es sich um Transaktionen handelt, die gemäß Artikel 22 Absatz 1 der genannten Verordnung zu melden sind. Um möglichst genaue Informationen über diese Transaktionen zu erhalten, sollte die Meldepflicht nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung daher auch Informationen über Übertragungen zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen und zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen und anderen Arten von Distributed-Ledger-Adressen enthalten, die für Abwicklungszwecke verwendet werden und nicht von einem Inhaber eines vermögenswertereferenzierten Token oder einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kontrolliert werden. Da Transaktionen eine Untergruppe von Übertragungen sind, könnten solche zusätzlichen Informationen über Übertragungen zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen und zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen und anderen Arten von Distributed-Ledger-Adressen, die nicht von einem Inhaber eines vermögensreferenzierten Token oder von einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kontrolliert werden, als Indikator dienen und nützliche Informationen über die Anzahl und den Wert der Transaktionen zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen und zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen und anderen Arten von Distributed-Ledger-Adressen liefern, die nicht von einem Inhaber eines vermögensreferenzierten Token oder von einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kontrolliert werden.

(4) Für die Zwecke der Meldepflicht nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1114 sollten die Emittenten die Informationen über die Transaktionen mit einer Aufschlüsselung nach geografischer Verteilung, d. h. nach Ländern der an den Transaktionen beteiligten Inhaber, angeben. Durch diese Aufschlüsselung erhalten die zuständigen Behörden, die ihre Aufsichtstätigkeit ausüben, nützliche Informationen über die Konzentration von Transaktionen. Wie in der Delegierten Verordnung [C(2024) 6911] dargelegt, dienen die mit der Aufschlüsselung nach Transaktionsländern übermittelten Informationen ebenfalls der Bestimmung, welche zuständigen Behörden im Rahmen von Artikel 119 der Verordnung (EU) 2023/1114 Mitglieder eines Kollegiums werden. Bei Transaktionen und Übertragungen zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen oder zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen und anderen Arten von Distributed-Ledger-Adressen, die nicht von einem Inhaber eines vermögenswertereferenzierten Token oder einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kontrolliert werden, ist diese Aufschlüsselung nicht erforderlich, da die Emittenten nur über begrenzte Informationen hinsichtlich der an solchen Transaktionen und Übertragungen beteiligten Inhaber verfügen.

(5) Aus Gründen der Effektivität sollte der Rahmen für die Berichterstattung Meldestichtage und Einreichungstermine umfassen, die einen ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Datenaustausch gewährleisten, sodass sich die Daten auf denselben Zeitraum beziehen und für alle meldenden Unternehmen zur selben Zeit übermittelt werden. Gleichzeitig sollte die Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Emittenten und den zuständigen Behörden gewährleistet sein, wobei standardisierte Formate und Vorlagen zu verwenden sind.

(6) Die Kontinuität der Berichterstattung sollte auch in Fällen sichergestellt werden, in denen vorübergehende Änderungen des Emissionswerts der Token dazu führen würden, dass dieser Wert unter den in Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Schwellenwert fällt. Um festzustellen, ob eine solche Unterschreitung des Schwellenwerts nur vorübergehend ist, muss daher eine Meldung für eine zusätzliche Zeitspanne verlangt werden. Dies hätte keine Auswirkungen auf die Emittenten, da sie ihre Meldesysteme bereits eingerichtet haben.

(7) Für die Zwecke der Meldepflicht nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 können bestimmte Informationen, die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen den Emittenten zur Verfügung stellen sollten, personenbezogene Daten umfassen, wenn sie sich auf natürliche Personen beziehen. Dazu gehört der vollständige Name zusammen mit der nationalen Identifikationsnummer, der amtlichen Steuernummer oder der Reisepassnummer. Die Erhebung dieser personenbezogenen Daten ist in diesem Fall notwendig, um die Ziele der Verordnung (EU) 2023/1114 zu erreichen, da die Emittenten ohne diese Informationen die genaue Anzahl der Inhaber eines vermögenswertereferenzierten Token nicht bestimmen können und sie Inhaber, die mehrere Konten bei verschiedenen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen haben, doppelt zählen würden. Die den zuständigen Behörden gemeldeten Informationen über die Anzahl der Inhaber eines vermögenswertereferenzierten Token würden durch solche ungenauen Daten verzerrt werden und somit eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden behindern. Infolgedessen gibt es keine andere Möglichkeit, die Informationen über die Inhaber von vermögenswertereferenzierten Token in der Meldung genau wiederzugeben, und die üblichen Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Schutz von personenbezogenen Daten beim Austausch, z. B. die Pseudonymisierung, können in diesem Fall nicht angewendet werden.

(8) Für die Zwecke der Meldepflicht nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 sollten Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen dem Emittenten auch die öffentlichen Distributed-Ledger-Adressen zur Verfügung stellen, die sie für Übertragungen im Namen ihrer Kunden verwenden. Diese Informationen sind erforderlich, damit die Emittenten feststellen können, welche Transaktionen im Distributed Ledger zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen stattfinden, und die unter die Meldepflichten fallenden Transaktionen melden können.

(9) Um sicherzustellen, dass die der zuständigen Behörde gemeldeten Informationen korrekt und vollständig sind, sollten die Emittenten über Systeme und Verfahren verfügen, die es dem Emittenten ermöglichen, die von den Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 erhaltenen Daten abzugleichen. Diese Systeme und Verfahren sollten es dem Emittenten auch ermöglichen, die von den Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen gemeldeten Daten mit den Daten abzugleichen, die dem Emittenten aus anderen Quellen zur Verfügung stehen, gegebenenfalls einschließlich der im Distributed Ledger verfügbaren Transaktionsdaten.

(10) Die Emittenten sollten in ihren internen Strategien eine maximale Speicherdauer für die personenbezogenen Daten der einzelnen Inhaber festlegen, die von den Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen übertragen werden. In Anbetracht des Ziels, die Einhaltung der Meldepflichten gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu gewährleisten, sollte diese maximale Speicherdauer fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht überschreiten.

(11) Diese Verordnung sollte entsprechend auch für E-Geld-Token gelten, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist, da Artikel 22 der Verordnung (EU) 2023/1114 für E-Geld-Token gilt, die auf eine solche Währung lauten.

(12) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) angehört und hat am 16. Juli 2024 eine Stellungnahme abgegeben.

(13) Zur Anpassung an den Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2023/1114 für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollte der Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung verschoben werden.

(14) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.

(15) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Zwecke der Meldepflicht nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 verwenden die Emittenten die Meldebögen in Anhang I gemäß den Erläuterungen in Anhang II der vorliegenden Verordnung.

([3]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

([4]) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj).

(2) Für die Zwecke der Meldepflicht nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 übermitteln die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen den Emittenten die in Anhang III enthaltenen Meldebögen gemäß den Erläuterungen in Anhang IV der vorliegenden Verordnung.

(3) Für die Zwecke der in Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Meldungen fügen die Emittenten den in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten übermittelten Daten folgende Informationen bei:

a) den Meldestichtag und den Bezugszeitraum,

b) die Meldewährung,

c) bei juristischen Personen die Rechtsträgerkennung (LEI) des Emittenten und bei natürlichen Personen die offizielle nationale Identifikationsnummer, die im Herkunftsmitgliedstaat gilt,

d) die Art des Token im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummern 6 oder 7 der Verordnung (EU) 2023/1114 und den zugehörigen Identifizierungscode, die Referenz oder den Namen des Token, soweit verfügbar, basierend auf dem für den Token veröffentlichten Whitepaper,

e) die Angabe, ob sich der Token

 i) nur auf die amtliche Währung des Herkunftsmitgliedstaats bezieht,

 ii) nur auf andere Währungen als die amtliche Währung des Herkunftsmitgliedstaats bezieht,

 iii) sowohl auf die amtliche Währung des Herkunftsmitgliedstaats als auch auf andere Währungen bezieht (Mischung aus den unter Ziffer i und ii genannten Optionen),

f) die Angabe, ob der Token gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2023/1114 als signifikant eingestuft wurde,

g) gegebenenfalls eine Erklärung, dass der Emittent die in den Anhängen III und IV der vorliegenden Verordnung genannten Informationen von den Anbietern der Kryptowerte-Dienstleistungen nicht erhalten hat.

(4) Gemäß Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 gilt diese Verordnung entsprechend für E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist.

Artikel 2

Meldestichtage

(1) Für die Zwecke der Meldepflicht nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 übermitteln die Emittenten den zuständigen Behörden vierteljährlich Informationen zu folgenden Meldestichtagen: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

(2) Als erster Meldestichtag ist der Stichtag in dem Quartal heranzuziehen, in dem der Ausgabewert des vermögenswertereferenzierten Token den in Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Schwellenwert überschreitet.

(3) Als letzter Meldestichtag ist der Stichtag in dem Quartal heranzuziehen, in dem der Ausgabewert des vermögenswertereferenzierten Token zum dritten Mal in Folge den in Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Schwellenwert unterschreitet.

Artikel 3

Einreichungstermine

(1) Für die Zwecke der Meldepflicht nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 übermitteln die Emittenten den zuständigen Behörden die in dem genannten Artikel aufgeführten Informationen vierteljährlich bis Geschäftsschluss zu folgenden Einreichungsterminen: 12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar.

(2) Für die Zwecke der Meldepflicht nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 übermitteln die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen den Emittenten die in dem genannten Artikel aufgeführten Informationen vierteljährlich bis Geschäftsschluss zu folgenden Einreichungsterminen: 21. April, 21. Juli, 21. Oktober und 21. Januar.

Den in den Anhängen III und IV enthaltenen Meldebogen S 08.00 „Token im Besitz eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen“ übermitteln die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen den Emittenten jedoch täglich bis Geschäftsschluss.

(3) Ist der Einreichungstermin in dem Mitgliedstaat der zuständigen Behörde, der die Meldung zu übermitteln ist, ein gesetzlicher Feiertag oder ein Samstag oder Sonntag, so werden die Daten am darauffolgenden Arbeitstag übermittelt.

(4) Nehmen die Emittenten Korrekturen an eingereichten Meldungen vor, übermitteln sie diese den zuständigen Behörden unverzüglich.

Artikel 4

Formate für den Datenaustausch und Begleitangaben zu den Datenmeldungen

(1) Die Emittenten übermitteln die in dieser Verordnung genannten Informationen in den von den zuständigen Behörden festgelegten Datenaustausch- und Präsentationsformaten und beachten dabei die Datenpunktdefinition des Datenpunktmodells und die Validierungsformeln in Anhang V ebenso wie Folgendes:

a) Nicht erforderliche oder nicht zutreffende Informationen sind nicht in die Datenmeldung aufzunehmen,

b) Zahlenwerte werden wie folgt übermittelt:

 i) Datenpunkte vom Datentyp „monetär“ werden mit einer Mindestpräzision, die zehntausend Einheiten entspricht, ausgewiesen,

 ii) Datenpunkte vom Datentyp „integer“ werden ohne Dezimalstellen mit einer Präzision, die Einheiten entspricht, ausgewiesen.

(2) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen übermitteln den Emittenten die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Informationen in den von den Emittenten festgelegten Datenaustausch- und Präsentationsformaten.

Artikel 5

Dauer der Speicherung personenbezogener Daten durch die Emittenten

Die Emittenten speichern personenbezogene Daten über Inhaber, die von den Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung übermittelt werden, nicht länger, als es zur Erfüllung der in Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 festgelegten Meldepflichten erforderlich ist. Die Speicherdauer beträgt höchstens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem die Emittenten die personenbezogenen Daten erhalten haben.

Artikel 6

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Meldebögen für emittenten vermögenswertereferenzierter token

MELDEBÖGEN FÜR EMITTENTEN			
Meldebogen-Nummer	**Meldebogen-Code**	**Adressaten**	**Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogen-Gruppe**
ANZAHL DER INHABER			
1	S 01.00	Emittenten	ANZAHL DER INHABER – ZUM MELDESTICHTAG
WERT DES AUSGEGEBENEN TOKEN UND UMFANG UND ZUSAMMENSETZUNG DER VERMÖGENSWERTRESERVE			
2	S 02.00	Emittenten	WERT DES AUSGEGEBENEN TOKEN UND UMFANG DER VERMÖGENSWERTRESERVE
3	S 03.01	Emittenten	ZUSAMMENSETZUNG DER VERMÖGENSWERTRESERVE NACH ART DER VERMÖGENSWERTE UND LAUFZEITEN
3	S 03.02	Emittenten	ZUSAMMENSETZUNG DER VERMÖGENSWERTRESERVE NACH GEGENPARTEI/EMITTENTEN
TRANSAKTIONEN PRO TAG			
4	S 04.01	Emittenten	TRANSAKTIONEN PRO TAG – DURCHSCHNITT
4	S 04.02	Emittenten	TRANSAKTIONEN PRO TAG – DURCHSCHNITT_EU
4	S 04.03	Emittenten	TRANSAKTIONEN UND ÜBERTRAGUNGEN PRO TAG ZWISCHEN SELBSTVERWALTETEN ELEKTRONISCHEN GELDBÖRSEN – DURCHSCHNITT
4	S 04.04	Emittenten	FÜR MELDEBOGEN S 04.03 VERWENDETE METHODIK
TRANSAKTIONEN PRO TAG, DIE MIT DER VERWENDUNG ALS TAUSCHMITTEL INNERHALB EINES EINHEITLICHEN WÄHRUNGSRAUMS ZUSAMMENHÄNGEN			
5	S 05.00	Emittenten	TRANSAKTIONEN PRO TAG, DIE MIT DER VERWENDUNG ALS TAUSCHMITTEL INNERHALB EINES EINHEITLICHEN WÄHRUNGSRAUMS ZUSAMMENHÄNGEN – DURCHSCHNITT

S 01.00 – ANZAHL DER INHABER – ZUM MELDESTICHTAG

Land:

		Anzahl
		0010
Gesamtzahl der Inhaber	0010	
Inhaber elektronischer Geldbörsen	0020	

davon Kleinanleger	0030	
Inhaber selbstverwalteter elektronischer Geldbörsen	0040	
davon Kleinanleger	0050	

S 02.00 – WERT DES AUSGEGEBENEN TOKEN UND UMFANG DER VERMÖGENSWERTRESERVE

		Betrag
		0010
Wert des ausgegebenen Token – zum Meldestichtag	0010	
Wert des ausgegebenen Token – Höchstwert	0020	
Wert des ausgegebenen Token – Durchschnitt	0030	
Wert des ausgegebenen Token – Mindestwert	0040	
Umfang der Vermögenswertreserve – zum Meldestichtag	0050	
Umfang der Vermögenswertreserve – Höchstwert	0060	
Umfang der Vermögenswertreserve – Durchschnitt	0070	
Umfang der Vermögenswertreserve – Mindestwert	0080	

S 03.01 – ZUSAMMENSETZUNG DER VERMÖGENSWERTRESERVE NACH ART DER VERMÖGENSWERTE UND LAUFZEITEN

Währung:	Währungen insgesamt und Liste der Währungen

Zeile	ID	Posten	Betrag/Marktwert
			0010
0010	1	**Vermögenswertreserve**	
0020	2	**Unbereinigte Vermögenswertreserve**	

0030	2.1	Münzen und Banknoten	
0040	2.2	Einlagen bei Kreditinstituten	
0050	2.3	Rohstoffe	
0060	2.3.1	davon: auf der Grundlage von Gold	
0070	2.3.2	davon: auf der Grundlage anderer Edelmetalle	
0080	2.3.3	davon: auf der Grundlage von Industriemetallen	
0090	2.3.4	davon: auf der Grundlage von Energie	
0100	2.3.5	davon: auf der Grundlage des Viehbestands	
0110	2.3.6	davon: auf der Grundlage von Getreide	
0120	2.3.7	davon: auf der Grundlage von Weichwaren	
0130	2.4	Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	
0140	2.5	Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralstaaten bestehen oder von diesen garantiert werden	
0150	2.6	Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden	
0160	2.7	Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber öffentlichen Stellen bestehen oder von diesen garantiert werden	
0170	2.8	Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber Kreditinstituten bestehen oder von diesen garantiert werden (von Instituten, die durch einen Mitgliedstaat bzw. einen Geber von Förderdarlehen geschützt sind)	
0180	2.9	Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen bestehen oder von diesen garantiert werden	
0190	2.10	Qualifizierte Anteile von OGA	
0200	2.11	Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	
0210	2.12	Sonstige hochliquide Finanzinstrumente, die als Vermögenswerte referenziert werden	
0220	2.12.1	davon: Kryptowerte	

0230	2.13	Sonstige	
0240	3	**Bereinigungen**	
0250	3.1	Reverse-Repogeschäfte	
0260	3.1.1	Mittelzuflüsse, die innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage fällig werden	
0270	3.1.2	Sicherheitenabflüsse, die innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage fällig werden	
0280	3.1.2.1	davon: Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	
0290	3.2	Repogeschäfte	
0300	3.2.1	Mittelabflüsse, die innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage fällig werden	
0310	3.2.2	Sicherheitenzuflüsse, die innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage fällig werden	
0320	3.2.2.1	davon: Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	
0330	3.3	Sicherheitenswaps	
0340	3.3.1	Sicherheitenabflüsse, die innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage fällig werden	
0350	3.3.1.1	davon: Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	
0360	3.3.2	Sicherheitenzuflüsse, die innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage fällig werden	
0370	3.3.2.1	davon: Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	
0380	4	**Wert des referenzierten Vermögenswerts**	
0390	5	**Obligatorische Überbesicherung**	

S 03.02 – ZUSAMMENSETZUNG DER VERMÖGENSWERTRESERVE NACH GEGENPARTEI/EMITTENTEN

Währung:	Währungen insgesamt und Liste der Währungen

			Art des Produkts	Name der Gegenpartei/des Emittenten	Rechtsträgerkennung	Art des Instituts	Betrag/ Marktwert	in % der gesamten Vermögenswerte des Kreditinstituts, das Einlagen entgegennimmt
Zeile	**ID**	**Posten**	0010	0020	0030	0040	0050	0060
0010	1.01	**Die 20 größten Gegenparteien für die in die Vermögenswertreserve aufgenommenen Vermögenswerte**						
0020	1.02							
0030	1.03							
0040	1,04							
0050	1,05							
0060	1,06							
0070	1,07							
0080	1,08							
0090	1,09							
0100	1.10							
0110	1,11							
0120	1,12							
0130	1,13							
0140	1,14							
0150	1,15							
0160	1,16							
0170	1,17							
0180	1,18							
0190	1,19							
0200	1.20							

0210	1,21	**ALLE SONSTIGEN GEGENPARTEIEN BEI BANKEINLAGEN**						
0220	1,22	**ALLE SONSTIGEN WERTPAPIEREMITTENTEN**						
0230	1,23	**ALLE SONSTIGEN GEGENPARTEIEN BEI DERIVATEN**						

S 04.01 – TRANSAKTIONEN PRO TAG – DURCHSCHNITT

Land:

		Anzahl	Betrag
		0010	0020
Transaktionen pro Tag – Durchschnitt	0010		
davon im Inland getätigt	0020		
davon in das Land eingehende Transaktionen	0030		
davon aus dem Land abgehende Transaktionen	0040		

S 04.02 – TRANSAKTIONEN PRO TAG – DURCHSCHNITT_EU

		Anzahl	Betrag
		0010	0020
Transaktionen pro Tag – Durchschnitt	0010		
davon innerhalb der EU getätigt	0020		
davon in die EU eingehende Transaktionen	0030		
davon aus der EU abgehende Transaktionen	0040		

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2902/oj

S 04.03 – TRANSAKTIONEN UND ÜBERTRAGUNGEN PRO TAG ZWISCHEN SELBSTVERWALTETEN ELEKTRONISCHEN GELDBÖRSEN – DURCHSCHNITT

		Anzahl	Betrag
		0010	0020
Transaktionen zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen pro Tag – Durchschnitt	0010		
Übertragungen zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen pro Tag – Durchschnitt	0020		

S 04.04 – Für den Meldebogen S 04.03 verwendete Methodik

		0010
Beschreibung der für den Meldebogen S. 04.03 verwendeten Methodik	0010	

S 05.00 – TRANSAKTIONEN PRO TAG, DIE MIT DER VERWENDUNG ALS TAUSCHMITTEL INNERHALB EINES EINHEITLICHEN WÄHRUNGSRAUMS ZUSAMMENHÄNGEN – DURCHSCHNITT

Einheitlicher Währungsraum:

		Anzahl	Betrag
		0010	0020
Transaktionen pro Tag – Durchschnitt	0010		

ANHANG II

MELDEBÖGEN FÜR EMITTENTEN VERMÖGENSWERTEREFERENZIERTER TOKEN UND E-GELD-TOKEN, DIE AUF EINE WÄHRUNG LAUTEN, DIE KEINE AMTLICHE WÄHRUNG EINES MITGLIEDSTAATS IST – ERLÄUTERUNGEN

Inhalt

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN14

I. Aufbau14

II. Umfang der Berichterstattung15

TEIL II: ANZAHL DER INHABER (S 01.00)15

III. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 01.0015

IV. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 01.0016

TEIL III: WERT DES AUSGEGEBENEN TOKEN UND UMFANG UND ZUSAMMENSETZUNG DER VERMÖGENSWERTRESERVE (S 02.00, S 03.01 und S 03.02)16

V. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 02.0016

VI. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 02.0016

VII. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 03.0117

VIII. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 03.0118

IX. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 03.0222

X. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 03.0223

TEIL IV: TRANSAKTIONEN PRO TAG (S. 04.01, S. 04.02, S. 04.03 und S 04.04)24

XI. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 04.0124

XII. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 04.0125

XIII. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 04.0225

XIV. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 04.0226

XV. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 04.0326

XVI. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 04.0326

XVII. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 04.0427

XVIII. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 04.0427

TEIL V: TRANSAKTIONEN PRO TAG, DIE MIT DER VERWENDUNG ALS TAUSCHMITTEL INNERHALB EINES EINHEITLICHEN WÄHRUNGSRAUMS ZUSAMMENHÄNGEN (S 05.00).27

XIX. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 05.0027

XX. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 05.0027

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

I. Aufbau

1. Dieser Anhang enthält Erläuterungen zu den Meldebögen für Emittenten, die ihrer Meldepflicht nachkommen müssen.

2. Dieser Anhang besteht aus vier verschiedenen Meldebögen:

 a) Anzahl der Inhaber (S 01.00);

 b) Wert des ausgegebenen Token sowie Größe und Zusammensetzung der Vermögenswertreserve (S 02.00, S. 03.01 und S 03.02);

 c) Transaktionen pro Tag (S 04.01, S 04.02, S 04.03 und S 04.04);

d) Transaktionen pro Tag, die mit der Verwendung als Tauschmittel innerhalb eines einheitlichen Währungsraums zusammenhängen (S 05.00).

3. Zu jedem Meldebogen werden Rechtsgrundlagen angegeben. Dieser Teil dieser Durchführungsverordnung umfasst nähere Angaben zu allgemeineren Aspekten der Meldungen in den einzelnen Meldebogenblöcken und Erläuterungen zu spezifischen Positionen.

4. Die Emittenten melden in den Spalten, die als „Betrag“ oder „Betrag/Marktwert“ gekennzeichnet sind, die auf die amtliche Währung des Mitgliedstaats der zuständigen Behörde lautenden monetären Werte, unabhängig von der tatsächlichen Währung des Korbs der Vermögenswerte, auf die sich der vermögenswertereferenzierte Token bezieht. In den Spalten „Anzahl“ sind numerische Werte entsprechend den besonderen Erläuterungen zu den Meldebögen anzugeben. Dies gilt unbeschadet der Meldebögen S 03.01, S 03.02 und S 04.04, für die entsprechende eigene Erläuterungen gelten.

5. In den Erläuterungen wird folgende allgemeine Notation verwendet: {Meldebogen; Zeile; Spalte; Z-Achse}. Bei Meldebögen mit nur einer Spalte wird nur auf die Zeilen Bezug genommen {Meldebogen; Zeile}, gegebenenfalls mit Z-Achse.

6. Beim Ausfüllen der Meldebögen greifen die Emittenten auf die von den Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 dieser Durchführungsverordnung bereitgestellten Informationen zurück.

II. Umfang der Berichterstattung

7. Die Emittenten füllen sämtliche Meldebögen aus, die in diesem Anhang enthalten sind.

8. Die Emittenten füllen die in diesem Anhang enthaltenen Meldebögen getrennt für jeden vermögenswertereferenzierten Token aus.

TEIL II: ANZAHL DER INHABER (S 01.00)

III. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 01.00

9. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 enthält der Meldebogen S 01.00 die Anzahl der Inhaber des vermögenswertereferenzierten Token am Ende des Meldestichtags, aufgeschlüsselt nach:

a) Inhabern von elektronischen Geldbörsen, einschließlich der Angabe, wie viele „davon“ Kleinanleger sind;

b) Inhabern von selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen, zu denen für die Zwecke dieses Meldebogens Inhaber anderer Arten von Distributed-Ledger-Adressen gehören, die für Abwicklungszwecke verwendet und nicht von einem Inhaber des vermögenswertereferenzierten Token oder einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kontrolliert werden; in dieser Zeile ist in Form der Angabe „davon“ eine zusätzliche Aufschlüsselung nach Kleinanlegern enthalten.

10. Die Angaben in diesem Meldebogen sind auf Gesamtebene und getrennt für jeden Mitgliedstaat oder jedes Drittland zu übermitteln. Das Land eines Inhabers wird wie folgt durch den Standort des Inhabers bestimmt:

a. bei natürlichen Personen durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt,

b. bei juristischen Personen durch die Anschrift des Gesellschaftssitzes.

11. Die Emittenten ermitteln auf der Grundlage der von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 dieser Durchführungsverordnung erhaltenen Informationen mögliche Doppelerfassungen von denselben Inhabern, die über mehrere Konten bei verschiedenen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen verfügen. Handelt es sich bei dem tatsächlichen Inhaber um dieselbe Person oder dasselbe Unternehmen, so werden diese Konten für die Zwecke des Meldebogens S 01.00 als ein einziger Inhaber gezählt.

IV. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 01.00

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Gesamtzahl der Inhaber** Die Gesamtzahl der Inhaber.
0020	**Inhaber von elektronischen Geldbörsen** Die Anzahl der Inhaber elektronischer Geldbörsen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910] der Kommission ([1]).
0030	**davon Kleinanleger** Im Rahmen der Zeile *0020 – davon: Inhaber von elektronischen Geldbörsen* die Anzahl der Kleinanleger.
0040	**Inhaber von selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen** Die Anzahl der Inhaber selbstverwalteter elektronischer Geldbörsen im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910] oder Inhaber einer anderen Art von Distributed-Ledger-Adresse, die für Abwicklungszwecke verwendet und nicht von einem Inhaber des vermögenswertereferenzierten Token oder einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kontrolliert wird, und alle anderen Inhaber des vermögenswertereferenzierten Token, die nicht unter die Zeile *0020 – davon: Inhaber von elektronischen Geldbörsen* fallen. Aufgrund der begrenzten Informationen über die Inhaber von selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen müssen die Emittenten in dieser Zeile eigene Schätzungen angeben, die nach bestmöglichem Bemühen berechnet werden.
0050	**davon Kleinanleger** Im Rahmen der Zeile *0040 – davon: Inhaber von selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen* die Anzahl der Kleinanleger. Aufgrund der begrenzten Informationen über die Inhaber von selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen müssen die Emittenten in dieser Zeile eigene Schätzungen angeben, die nach bestmöglichem Bemühen berechnet werden.

TEIL III: WERT DES AUSGEGEBENEN TOKEN UND UMFANG UND ZUSAMMENSETZUNG DER VERMÖGENSWERTRESERVE (S 02.00, S 03.01 und S 03.02)

V. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 02.00

12. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 enthält der Meldebogen S 02.00 Angaben zum Wert des ausgegebenen Token und zum Umfang der entsprechenden Vermögenswertreserve.

VI. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 02.00

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Wert des ausgegebenen Token – zum Meldestichtag** Der aggregierte Wert des ausgegebenen Token am Meldestichtag, berechnet nach der Bewertungsmethode in Artikel 4 Absatz 3 der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910].

([1]) Delegierte Verordnung [C(2024) 6910] der Kommission vom 31. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methodik für die Schätzung der Zahl und des Werts von Transaktionen, bei denen vermögenswertereferenzierte Token und E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist, als Tauschmittel verwendet werden (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0020	**Wert des ausgegebenen Token – Höchstwert** Der Höchstbetrag unter den aggregierten Werten des ausgegebenen Token am Ende jedes Kalendertages während des Meldezeitraums, berechnet nach der Bewertungsmethode in Artikel 4 Absatz 3 der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910].
0030	**Wert des ausgegebenen Token – Durchschnitt** Der durchschnittliche Betrag der aggregierten Werte des ausgegebenen Token am Ende jedes Kalendertages während des Meldezeitraums, berechnet nach der Bewertungsmethode in Artikel 4 Absatz 3 der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910]. Der Durchschnittswert wird berechnet als Summe der Werte des ausgegebenen Token, die für jeden Kalendertag des Meldezeitraums berechnet werden, dividiert durch die Anzahl der Kalendertage im Meldezeitraum.
0040	**Wert des ausgegebenen Token – Mindestwert** Der Mindestwert unter den aggregierten Werten des ausgegebenen Token am Ende jedes Kalendertages während des Meldezeitraums, berechnet nach der Bewertungsmethode in Artikel 4 Absatz 3 der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910].
0050	**Umfang der Vermögenswertreserve – zum Meldestichtag** Der Wert der Vermögenswertreserve am Ende des Meldestichtags, berechnet gemäß den Anforderungen des Artikels 36 der Verordnung (EU) 2023/1114 und der nach Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards.
0060	**Umfang der Vermögenswertreserve – Höchstwert** Der Höchstwert unter den Werten der Vermögenswertreserve am Ende jedes Kalendertags während des Meldezeitraums, berechnet gemäß den Anforderungen des Artikels 36 der Verordnung (EU) 2023/1114 und der nach Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards.
0070	**Umfang der Vermögenswertreserve – Durchschnitt** Der durchschnittliche Betrag der Werte der Vermögenswertreserve am Ende jedes Kalendertags während des Meldezeitraums, berechnet gemäß den Anforderungen des Artikels 36 der Verordnung (EU) 2023/1114 und der nach Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards. Der Durchschnittswert wird berechnet als Summe der Werte der Vermögenswertreserve, die für jeden Kalendertag des Meldezeitraums berechnet werden, dividiert durch die Anzahl der Kalendertage im Meldezeitraum.
0080	**Umfang der Vermögenswertreserve – Mindestwert** Der Mindestwert unter den Werten der Vermögenswertreserve am Ende jedes Kalendertags während des Meldezeitraums, berechnet gemäß den Anforderungen des Artikels 36 der Verordnung (EU) 2023/1114 und der nach Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards.

VII. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 03.01

13. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 enthält der Meldebogen S 03.01 Angaben zum Umfang der Vermögenswertreserve, einschließlich der Zusammensetzung der Vermögenswertreserve nach Art der Vermögenswerte und Laufzeiten.

14. Die Emittenten melden alle Posten dieses Meldebogens S 03.01 in der amtlichen Währung des Herkunftsmitgliedstaats (Meldewährung), unabhängig davon, auf welche Währung diese Posten tatsächlich lauten. Zu diesem Zweck werden Posten, die nicht auf die Meldewährung lauten, unter Verwendung des am Meldestichtag geltenden EZB-Kassakurses in die Meldewährung umgerechnet. Die Emittenten müssen zudem die Posten dieses Meldebogens, die auf dieselbe Währung lauten, getrennt in ihrer Währung melden, indem sie den jeweiligen Wert der Z-Achse entsprechend festlegen.

VIII. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 03.01

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Vermögenswertreserve** Der Betrag/Marktwert der Vermögenswerte in der Vermögenswertreserve gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2023/1114 unter Berücksichtigung des Abwicklungsmechanismus im Sinne von Artikel 6 der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards.
0020	**Unbereinigte Vermögenswertreserve** Der Betrag/Marktwert der Vermögenswerte in der Vermögenswertreserve gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2023/1114 vor Berücksichtigung des Abwicklungsmechanismus im Sinne von Artikel 6 der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards.
0030	**Münzen und Banknoten** Gesamtbetrag der Münzen und Banknoten.
0040	**Einlagen bei Kreditinstituten** Hier ist der Betrag der Einlagen bei Kreditinstituten anzugeben.
0050	**Rohstoffe** Hier ist der Marktwert von Rohstoffen oder Anteilen an Fonds anzugeben, die in Rohstoffe investieren, um den Preis von Rohstoffen abzubilden.
0060	**davon: auf der Grundlage von Gold** In Zeile 0050 ausgewiesene Rohstoffe, die auf Gold basieren.
0070	**davon: auf der Grundlage anderer Edelmetalle** In Zeile 0050 ausgewiesene Rohstoffe, die auf anderen Edelmetallen als Gold basieren, einschließlich Platin oder Silber.
0080	**davon: auf der Grundlage von Industriemetallen** In Zeile 0050 ausgewiesene Rohstoffe, die auf Industriemetallen basieren, einschließlich Aluminium, Kupfer, Blei, Nickel, Zinn oder Zink.
0090	**davon: auf der Grundlage von Energie** In Zeile 0050 ausgewiesene Rohstoffe, die auf Energie basieren, einschließlich Rohöl (WTI und Brent), Erdgas, Benzin (RBOB), schwefelarmes Gasöl oder ULS-Dieselkraftstoff.
0100	**davon: auf der Grundlage des Viehbestands** In Zeile 0050 gemeldete Rohstoffe, die auf Viehbeständen basieren, einschließlich lebender Rinder oder Magerschweine.
0110	**davon: auf der Grundlage von Getreide** In Zeile 0050 ausgewiesene Rohstoffe, die auf Getreide basieren, einschließlich Mais, Sojabohnen, Sojabohnenöl, Sojaschrot oder Weizen (Chicago und KC HRW).

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0120	**davon: auf der Grundlage von Weichwaren** In Zeile 0050 ausgewiesene Rohstoffe, die auf Weichwaren basieren, einschließlich Kakao, Kaffee, Baumwolle oder Zucker.
0130	**Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden** Der Marktwert hochliquider Finanzinstrumente im Sinne der Artikel 2 und 3 der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden, im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ([2]).
0140	**Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralstaaten bestehen oder von diesen garantiert werden** Der Marktwert hochliquider Finanzinstrumente im Sinne der Artikel 2 und 3 der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralstaaten bestehen oder von diesen garantiert werden, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.
0150	**Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden** Der Marktwert hochliquider Finanzinstrumente im Sinne der Artikel 2 und 3 der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards in Form von Forderungen, die gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0160	**Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber öffentlichen Stellen bestehen oder von diesen garantiert werden** Der Marktwert hochliquider Finanzinstrumente im Sinne der Artikel 2 und 3 der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards in Form von Forderungen, die gegenüber öffentlichen Stellen bestehen oder von diesen garantiert werden, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0170	**Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber Kreditinstituten bestehen oder von diesen garantiert werden (von Instituten, die durch einen Mitgliedstaat bzw. einen Geber von Förderdarlehen geschützt sind)** Der Marktwert hochliquider Finanzinstrumente im Sinne der Artikel 2 und 3 der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards, die von Kreditinstituten ausgegeben werden, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0180	**Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen bestehen oder von diesen garantiert werden** Der Marktwert hochliquider Finanzinstrumente im Sinne der Artikel 2 und 3 der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen bestehen oder von diesen garantiert werden, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/61/oj).

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0190	**Qualifizierte Anteile von OGA** Der Marktwert der Anteile von OGA gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Hier ist auch der Marktwert der OGAW-Anteile gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 anzugeben.
0200	**Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Der Marktwert hochliquider Finanzinstrumente im Sinne der Artikel 2 und 3 der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards, die Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität darstellen, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0210	**Sonstige hochliquide Finanzinstrumente, die als Vermögenswerte referenziert werden** Der Marktwert hochliquider Finanzinstrumente, die als Vermögenswerte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards referenziert werden.
0220	**davon: Kryptowerte** Hochliquide Finanzinstrumente gemäß Zeile 0210, wenn es sich um Kryptowerte im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 handelt.
0230	**Sonstige** Der Betrag/Marktwert aller anderen Vermögenswerte in der Vermögenswertreserve gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2023/1114.
0240	**Anpassungen** Die Auswirkungen von Anpassungen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten in der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Vermögenswertreserve, die aufgrund der Beendigung von besicherten Finanzierungsgeschäften, besicherten Kreditvergaben oder Sicherheitenswaps vorgenommen werden, die bei mindestens einem Teil der Transaktion unter Verwendung von Reservevermögen getätigt werden, wenn die Transaktion innerhalb von fünf Arbeitstagen fällig wird, wie in Artikel 6 der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards bestimmt.
0250	**Reverse-Repogeschäfte**
0260	**Mittelzuflüsse, die innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage fällig werden** Der Betrag der Mittelzuflüsse aus Reverse-Repogeschäften, bei denen die Transaktion innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage nach dem Meldestichtag fällig wird.
0270	**Sicherheitenabflüsse, die innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage fällig werden** Der Marktwert der Sicherheitenabflüsse aus Reverse-Repogeschäften, bei denen die Transaktion innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage nach dem Meldestichtag fällig wird, ist an dieser Stelle anzugeben, wenn die zu hinterlegende Sicherheit in Zeile 0020 ausgewiesen wird.
0280	**davon: Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Der Marktwert der in Zeile 0270 ausgewiesenen Sicherheitenabflüsse in Form von gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards.

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0290	**Repogeschäfte**
0300	**Mittelabflüsse, die innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage fällig werden** Der Betrag der Mittelabflüsse aus Repogeschäften, bei denen die Transaktion innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage nach dem Meldestichtag fällig wird.
0310	**Sicherheitenzuflüsse, die innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage fällig werden** Der Marktwert der Sicherheitenzuflüsse aus Repogeschäften, bei denen die Transaktion innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage nach dem Meldestichtag fällig wird, wenn die zu empfangenden Sicherheiten, sofern sie unbelastet sind, als Vermögenswert in der Vermögenswertreserve gelten würden.
0320	**davon: Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Der Marktwert der in Zeile 0310 ausgewiesenen Sicherheitenzuflüsse in Form von gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards.
0330	**Sicherheitenswaps**
0340	**Sicherheitenabflüsse, die innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage fällig werden** Der Marktwert der Sicherheitenabflüsse aus Sicherheitenswaps, bei denen die Transaktion innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage nach dem Meldestichtag fällig wird, wenn die zu hinterlegende Sicherheit in Zeile 0020 ausgewiesen wird.
0350	**davon: Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Der Marktwert der in Zeile 0340 ausgewiesenen Sicherheitenabflüsse in Form von gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards.
0360	**Sicherheitenzuflüsse, die innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage fällig werden** Der Marktwert der Sicherheitenzuflüsse aus Sicherheitenswaps, bei denen die Transaktion innerhalb der nächsten fünf Arbeitstage nach dem Meldestichtag fällig wird, wenn die zu empfangenden Sicherheiten, sofern sie unbelastet sind, als Vermögenswert in der Vermögenswertreserve gelten würden.
0370	**davon: Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität** Der Marktwert der in Zeile 0360 ausgewiesenen Sicherheitenzuflüsse in Form von gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards.
0380	**Wert des referenzierten Vermögenswerts** Der monetäre Wert oder der Marktwert des durch die ausgegebenen Token referenzierten Vermögenswerts, wenn der Token in amtlichen Währungen bzw. anderen Währungen als amtlichen Währungen referenziert wird.
0390	**Obligatorische Überbesicherung** Der Wert der Vermögenswertreserve, der den Wert der referenzierten Vermögenswerte übersteigt und als Prozentsatz des Wertes der referenzierten Vermögenswerte ausgedrückt wird, gemäß Artikel 7 der nach Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Betrag/Marktwert** Die Emittenten melden in Spalte 0010 den Marktwert oder gegebenenfalls den Betrag der Vermögenswerte in der Vermögenswertreserve für die Zeilen 0010 bis 0380. Die Zeile 0390 ist in Prozent auszuweisen. Bei dem in Spalte 0010 ausgewiesenen Betrag/Marktwert sind Nettoabflüsse und Nettozuflüsse zu berücksichtigen, die sich aus einer vorzeitigen Glattstellung der Absicherung ergeben würden, einschließlich Derivaten, die die Differenz zwischen der Änderung des Marktwerts des Reservevermögens und der Änderung des Marktwerts der Vermögenswerte, die der Token referenziert, absichern. Dies schließt Derivate in der Vermögenswertreserve ein, die sich auf die Vermögenswerte beziehen, die von den Token referenziert werden, wenn die Token nicht in amtlichen Währungen referenziert werden. Bei dem in Spalte 0010 angegebenen Betrag/Marktwert sind regulatorische Abschläge nicht zu berücksichtigen. Die Emittenten berücksichtigen den Netto-Cashflow (Abfluss oder Zufluss), der entstehen würde, wenn die Absicherung zum Meldestichtag geschlossen würde. Dabei bleiben potenzielle künftige Wertänderungen in den Vermögenswerten unberücksichtigt.

Z-Achse	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Währung	Der Emittent gibt an, welche Währung gemäß Punkt 15 für den vorgelegten Meldebogen in den Anwendungsbereich fällt.

IX. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 03.02

15. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 enthält der Meldebogen S 03.02 Angaben zum Umfang der Vermögenswertreserve, einschließlich der Zusammensetzung der Vermögenswertreserve nach Gegenpartei/Emittent.

16. Zur Erfassung von Informationen über die Konzentration nach Gegenparteien für jede Art von Vermögenswerten innerhalb der Vermögenswertreserve im Meldebogen S 03.02 müssen die Emittenten die in diesem Abschnitt enthaltenen Erläuterungen beachten.

17. Die Emittenten melden die zwanzig größten Gegenparteien für die in ihrer Vermögenswertreserve enthaltenen Vermögenswerte. Die unter 1.01 gemeldete Gegenpartei ist die Gegenpartei, bei der am Meldestichtag der größte Betrag an Vermögenswerten im Verhältnis zu einer Gegenpartei gehalten wird, wobei jede Art von Vermögenswert entweder in Form von Einlagen bei dieser Gegenpartei, von Wertpapieren, die von dieser Gegenpartei begeben wurden, von Derivaten oder sonstigen Engagements bei dieser Gegenpartei getrennt zu betrachten ist; der Posten 1.02 ist der zweitgrößte; und so weiter für die verbleibenden Posten. Alle verbleibenden Bankeinlagen bei/Wertpapiere von/Derivatkontrakte mit anderen Gegenparteien sind in aggregierter Form unter 1.21, 1.22 bzw. 1.23 auszuweisen.

18. Gehört eine Gegenpartei mehreren Unternehmensgruppen mit engen Verbindungen an, ist sie nur einmal in der Gruppe mit dem höchsten Vermögenswertbetrag anzuführen.

19. Die Emittenten weisen alle Posten dieses Meldebogens in der Meldewährung aus, unabhängig davon, auf welche Währung diese Posten tatsächlich lauten. Zu diesem Zweck sollten Posten, die nicht auf die Meldewährung lauten, unter Verwendung des am Meldestichtag geltenden EZB-Kassakurses in die Meldewährung umgerechnet werden. Die Emittenten müssen zudem die Posten dieses Meldebogens, die auf dieselbe Währung lauten, getrennt in ihrer Währung melden, indem sie den jeweiligen Wert der Z-Achse entsprechend festlegen.

X. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 03.02

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Art des Produkts** Den in der Spalte 0020 erfassten Emittenten/Gegenparteien wird eine Produktart zugeordnet, die der zugrunde liegenden Transaktion entspricht, wobei die folgenden durch Fettdruck gekennzeichneten Codes zu verwenden sind: — **DEPO** (Einlagen bei einem Kreditinstitut in der Vermögenswertreserve). — **0 % SEC** (liquide Vermögenswerte mit einem LCR-Abschlag von 0 %– Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente in der Vermögenswertreserve). — **EHCB** (LCR über gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität in der Vermögenswertreserve). — **OGAW-Anteile** (OGAW-Anteile in der Vermögenswertreserve). — **DERIV** (nicht durch Einschuss gedeckte außerbörslich gehandelte Derivate in der Vermögenswertreserve). — **OTHER** (sonstige hochliquide Finanzinstrumente – Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Kryptowerte in der Vermögenswertreserve). Pro Emittent/Gegenpartei sind für jede Produktart unterschiedliche Zeilen anzugeben.
0020	**Name der Gegenpartei/des Emittenten** Die Namen der zwanzig größten Emittenten oder Gegenparteien, sofern der Wert der Einlagen bei ihnen, der begebenen Instrumente oder der Risikopositionen bei jedem von ihnen mindestens 3 % der in Zeile 0010 von S 03.01 gemeldeten Vermögenswertreserve beträgt. Jeder Name umfasst den Empfänger der Einlage oder den Emittenten der Instrumente oder alle Unternehmen, die untereinander enge Verbindungen zu diesen Risikopositionen haben. In dieser Spalte ist der vollständige Name der juristischen Person unter den eng verbundenen Unternehmen anzugeben, bei der der Emittent das größte Engagement hat, und es sind etwaige Angaben zur Gesellschaftsform gemäß dem nationalen Gesellschaftsrecht zu machen. Die größte Position wird unter 1.01 ausgewiesen, die zweitgrößte Position unter 1.02 usw.
0030	**Rechtsträgerkennung** Die Unternehmenskennung der Gegenpartei.
0040	**Art des Instituts** Emittenten/Gegenparteien, die als Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) eingestuft und in Spalte 0020 erfasst sind, werden unter Verwendung der folgenden durch Fettdruck gekennzeichneten Codes ausgewiesen: — **G-SRI**, wenn das Kreditinstitut, das die Einlage entgegennimmt, als „global systemrelevantes Institut" im Sinne von Artikel 131 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) bezeichnet wird. — **A-SRI**, wenn das Kreditinstitut, das die Einlage entgegennimmt, als „anderes systemrelevantes Institut" im Sinne von Artikel 131 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU bezeichnet wird. — **Großes Institut (nicht G-SRI oder A-SRI)**, wenn das Kreditinstitut, das die Einlage entgegennimmt, als „großes Institut" im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, aber nicht als G-SRI oder A-SRI eingestuft ist. — **Sonstige (reguläre Institute und kleine und nicht komplexe Institute)**, wenn das Kreditinstitut, das die Einlage entgegennimmt, nicht als großes Institut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt. Handelt es sich bei dem Emittenten/der Gegenpartei nicht um ein Kreditinstitut, ist dieses Feld leer zu lassen.

([3]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj).

([4]) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj).

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0050	**Betrag/Marktwert** Hier sind der Betrag der Einlagen und der Marktwert der Wertpapiere und Derivate unter Berücksichtigung des Abwicklungsmechanismus im Sinne von Artikel 6 der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Regulierungsstandards anzugeben. Regulatorische Abschläge sind bei dem Betrag/Marktwert nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind die Nettoabflüsse und Nettozuflüsse, die sich bei einer vorzeitigen Glattstellung der Absicherung ergeben würden.
0060	**in % der gesamten Vermögenswerte des Kreditinstituts, das Einlagen entgegennimmt** Für Einlagen bei einem Kreditinstitut, die in der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Vermögenswertreserve derselben Token enthalten sind, wird der Betrag als Prozentsatz der gesamten Vermögenswerte des Kreditinstituts gemeldet, das diese Einlagen entgegennimmt. Der Betrag der gesamten Vermögenswerte entspricht den zuletzt veröffentlichten verfügbaren Daten des betreffenden Kreditinstituts.

Z-Achse	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Währung	Der Emittent gibt an, welche Währung gemäß Punkt 20 für den vorgelegten Meldebogen in den Anwendungsbereich fällt.

TEIL IV: TRANSAKTIONEN PRO TAG (S. 04.01, S. 04.02, S. 04.03 und S 04.04)

XI. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 04.01

20. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1114 enthält der Meldebogen S 04.01 Angaben zur durchschnittlichen Anzahl und dem durchschnittlichen aggregierten Wert der Transaktionen pro Tag während des Meldezeitraums, wobei diese Angaben getrennt für die in die Meldung einbezogenen Länder ausgewiesen werden.

21. Der Sitz des Originators und des Begünstigten, die an den Transaktionen beteiligt sind, wird entsprechend dem Ansatz für die Definition des Landes der Inhaber im Meldebogen S 01.00 „Anzahl der Inhaber – zum Meldestichtag“ wie folgt ermittelt und erfasst:

a) bei natürlichen Personen durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt,

b) bei juristischen Personen durch die Anschrift des Gesellschaftssitzes.

22. Diese Transaktionen fallen in den Anwendungsbereich dieses Meldebogens, wenn mindestens einer der an der Transaktion beteiligten Inhaber in der Union ansässig ist. Wenn der Token eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats der Union referenziert, fallen Transaktionen, bei denen beide beteiligten Inhaber außerhalb der Union ansässig sind, ebenfalls in den Anwendungsbereich der Berichterstattung.

23. Der Emittent bestimmt den Wert der Transaktionen nach der Bewertungsmethode gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910].

24. Der Meldebogen S. 04.01 muss eine Aufschlüsselung der Transaktionen enthalten:

a) davon im Inland getätigt;

b) davon in das Land eingehende Transaktionen;

c) davon aus dem Land abgehende Transaktionen.

25. Der Meldebogen S 04.01 ist für jedes Land, das mit der Transaktion bezüglich des vermögenswertereferenzierten Token in Verbindung steht, separat auszufüllen. Als Länder einer Transaktion gelten die Wohnsitzländer der an der Transaktion beteiligten Inhaber, einschließlich des Landes des Originators und des Landes des Begünstigten der Transaktion.

XII. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 04.01

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Transaktionen pro Tag – Durchschnitt** Für das Land, das durch die Z-Achse bestimmt wird, Transaktionen, bei denen entweder der Standort des Originators oder der Standort des Begünstigten innerhalb dieses Landes liegt.
0020	**Davon im Inland getätigt** Für das Land, das durch die Z-Achse bestimmt wird, Transaktionen, bei denen sowohl der Standort des Originators als auch der Standort des Begünstigten innerhalb dieses Landes liegen.
0030	**Davon in das Land eingehende Transaktionen** Für das Land, das durch die Z-Achse bestimmt wird, Transaktionen, bei denen der Standort des Originators außerhalb dieses Landes und der Standort des Begünstigten innerhalb dieses Landes liegen.
0040	**Davon aus dem Land abgehende Transaktionen** Für das Land, das durch die Z-Achse bestimmt wird, Transaktionen, bei denen der Standort des Originators innerhalb dieses Landes und der Standort des Begünstigten außerhalb dieses Landes liegen.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Anzahl** Die durchschnittliche Anzahl der Transaktionen pro Tag, berechnet als Gesamtzahl der Transaktionen im Meldezeitraum und dividiert durch die Anzahl der Kalendertage im Meldezeitraum.
0020	**Betrag** Der durchschnittliche aggregierte Wert der Transaktionen pro Tag, berechnet als Summe der Werte aller Transaktionen im Meldezeitraum und dividiert durch die Anzahl der Kalendertage im Meldezeitraum.

Z-Achse	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Land	Dieser Meldebogen ist für jedes Land, das in den Anwendungsbereich fällt, getrennt auszufüllen. Die Z-Achse bestimmt das Land, für das der jeweilige Meldebogen gilt. Auf der Z-Achse werden alle einzelnen Länder angegeben, je nachdem, wo sich die Inhaber befinden, die an den Transaktionen beteiligt sind.

XIII. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 04.02

26. Der einzige Unterschied zwischen dem Meldebogen S 04.02 und dem Meldebogen S 04.01 besteht darin, dass der Meldebogen S 04.02 für alle Transaktionen im Zusammenhang mit der EU gilt und daher keine Z-Achse zur Bestimmung des einzubeziehenden Landes enthält.

XIV. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 04.02

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Transaktionen pro Tag – Durchschnitt** Transaktionen, bei denen sich entweder der Standort des Originators oder der Standort des Begünstigten in der Union befindet.
0020	**davon innerhalb der EU getätigt** Transaktionen, bei denen sich sowohl der Standort des Originators als auch der Standort des Begünstigten in der Union befinden.
0030	**davon in die EU eingehende Transaktionen** Transaktionen, bei denen sich der Standort des Originators außerhalb der Union und der Standort des Begünstigten in der Union befindet.
0040	**davon aus der EU abgehende Transaktionen** Transaktionen, bei denen sich der Standort des Originators in der Union und der Standort des Begünstigten außerhalb der Union befinden.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Anzahl** Die durchschnittliche Anzahl der Transaktionen pro Tag, berechnet als Gesamtzahl der Transaktionen im Meldezeitraum und dividiert durch die Anzahl der Kalendertage im Meldezeitraum.
0020	**Betrag** Der durchschnittliche aggregierte Wert der Transaktionen pro Tag, berechnet als Summe der Werte aller Transaktionen im Meldezeitraum und dividiert durch die Anzahl der Kalendertage im Meldezeitraum.

XV. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 04.03

27. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1114 enthält der Meldebogen S 04.03 Angaben zur durchschnittlichen Anzahl und dem durchschnittlichen aggregierten Wert der Transaktionen und Übertragungen pro Tag während des Meldezeitraums. In diesem Meldebogen werden Transaktionen und Übertragungen zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen oder zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen und anderen Arten von Distributed-Ledger-Adressen erfasst, die für Abwicklungszwecke verwendet werden und nicht von einem Nutzer oder einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kontrolliert werden.

XVI. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 04.03

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Transaktionen zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen pro Tag – Durchschnitt** Transaktionen zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910] oder zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen und anderen Arten von Distributed-Ledger-Adressen, die nicht von einem Inhaber des vermögenswertereferenzierten Token oder einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kontrolliert werden, werden nach bestmöglichen Bemühen gemeldet, da die Emittenten möglicherweise nur begrenzte Informationen über diese Transaktionen und die an solchen Transaktionen jeweils beteiligten Inhaber haben.
0020	**Übertragungen zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen pro Tag – Durchschnitt** Übertragungen zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910] oder zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen und anderen Arten von Distributed-Ledger-Adressen, die nicht von einem Inhaber des vermögenswertereferenzierten Token oder einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kontrolliert werden.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Anzahl** Die durchschnittliche Anzahl der Transaktionen (bzw. Übertragungen bei Zeile 0020) pro Tag, berechnet als Gesamtzahl der Transaktionen (bzw. Übertragungen bei Zeile 0020) im Meldezeitraum und dividiert durch die Anzahl der Kalendertage im Meldezeitraum.
0020	**Betrag** Der durchschnittliche aggregierte Wert der Transaktionen (bzw. Übertragungen bei Zeile 0020) pro Tag, berechnet als Summe der Werte aller Transaktionen (bzw. Übertragungen bei Zeile 0020) im Meldezeitraum und dividiert durch die Anzahl der Kalendertage im Meldezeitraum. Der Wert der unter diesen Meldebogen fallenden Transaktionen und Übertragungen ist nach der in Artikel 4 Absatz 3 der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910] bestimmten Bewertungsmethode zu berechnen.

XVII. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 04.04

28. Der Meldebogen S. 04.04 umfasst Angaben zu der Methodik, die für die Schätzung der im Meldebogen S. 04.03 angegebenen Werte verwendet wurde.

XVIII. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 04.04

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Für Meldebogen S. 04.03 verwendete Methodik** Die Emittenten müssen die Methodik für die Schätzung der im Meldebogen S 04.03 gemeldeten Werte kurz beschreiben.

TEIL V: TRANSAKTIONEN PRO TAG, DIE MIT DER VERWENDUNG ALS TAUSCHMITTEL INNERHALB EINES EINHEITLICHEN WÄHRUNGSRAUMS ZUSAMMENHÄNGEN (S 05.00).

XIX. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 05.00

29. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114 muss der Meldebogen S 05.00 Angaben zur durchschnittlichen Anzahl und zum durchschnittlichen aggregierten Wert der Transaktionen pro Tag während des Meldezeitraums enthalten, die mit der Verwendung eines vermögenswertereferenzierten Token als Tauschmittel innerhalb eines einheitlichen Währungsraums zusammenhängen.

30. Dieser Meldebogen muss die Anforderungen der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910] erfüllen.

31. Dieser Meldebogen ist für jeden einheitlichen Währungsraum gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910] getrennt auszufüllen.

XX. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 05.00

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Transaktionen pro Tag – Durchschnitt** Für den einheitlichen Währungsraum, der durch die Z-Achse bestimmt wird, Transaktionen innerhalb des betreffenden einheitlichen Währungsraums gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910].

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Anzahl** Die durchschnittliche Anzahl der Transaktionen pro Tag, berechnet als Gesamtzahl der Transaktionen im Meldezeitraum und dividiert durch die Anzahl der Kalendertage im Meldezeitraum gemäß der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910].
0020	**Betrag** Der durchschnittliche aggregierte Wert der Transaktionen pro Tag, berechnet als Summe der Werte aller Transaktionen im Meldezeitraum und dividiert durch die Anzahl der Kalendertage im Meldezeitraum gemäß der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910].

Z-Achse	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Bezeichnung des einheitlichen Währungs-raums	Dieser Meldebogen ist für jeden einheitlichen Währungsraum, der in den Anwendungsbereich fällt, getrennt auszufüllen. Gemäß der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910] enthält die Z-Achse alle verschiedenen einheitlichen Währungsräume auf der Grundlage des Standorts der Inhaber, die an den in den Anwendungsbereich fallenden Transaktionen beteiligt sind.

ANHANG II

MELDEBÖGEN FÜR ANBIETER VON KRYPTOWERTE-DIENSTLEISTUNGEN

MELDEBÖGEN FÜR ANBIETER VON KRYPTOWERTE-DIENSTLEISTUNGEN			
Meldebogen-Nummer	**Meldebogen-Code**	**Adressaten**	**Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogen-Gruppe**
ANGABEN ZU INHABERN			
6	S 06.00	Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen	ANGABEN ZU INHABERN
ANGABEN ZU TRANSAKTIONEN			
7	S 07.01	Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen	TRANSAKTIONEN IM MELDEZEITRAUM – GESAMT
7	S 07.02	Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen	TRANSAKTIONEN IM MELDEZEITRAUM – GESAMT_EU
7	S 07.03	Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen	TRANSAKTIONEN, DIE MIT IHRER VERWENDUNG ALS TAUSCHMITTEL INNERHALB EINES EINHEITLICHEN WÄHRUNGSRAUMS ZUSAMMENHÄNGEN – GESAMT
7	S 07.04	Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen	DISTRIBUTED-LEDGER-ADRESSEN FÜR ÜBERTRAGUNGEN IM NAMEN VON KUNDEN
ANGABEN ZUM TOKEN			
8	S 08.00	Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen	TOKEN IM BESITZ EINES ANBIETERS VON KRYPTOWERTE-DIENSTLEISTUNGEN

S 06.00 – ANGABEN ZU INHABERN

Inhaber – zum Meldestichtag				
Bezeichnung	Code	Art des Codes	Kleinanleger/Nicht-Kleinanleger	Land
0010	0020	0030	0040	0050

S 07.01 – TRANSAKTIONEN IM MELDEZEITRAUM – GESAMT

Land:

		Anzahl	Betrag
		0010	0020
Transaktionen im Meldezeitraum – gesamt	0010		
davon im Inland getätigt	0020		
davon in das Land eingehende Transaktionen	0030		
davon aus dem Land abgehende Transaktionen	0040		

S 07.02 – TRANSAKTIONEN IM MELDEZEITRAUM – GESAMT_EU

		Anzahl	Betrag
		0010	0020
Transaktionen im Meldezeitraum – gesamt	0010		
davon innerhalb der EU getätigt	0020		
davon in die EU eingehende Transaktionen	0030		
davon aus der EU abgehende Transaktionen	0040		

S 07.03 – TRANSAKTIONEN, DIE MIT IHRER VERWENDUNG ALS TAUSCHMITTEL INNERHALB EINES EINHEITLICHEN WÄHRUNGSRAUMS ZUSAMMENHÄNGEN – GESAMT

Einheitlicher Währungsraum:

		Anzahl	Betrag
		0010	0020
Transaktionen im Meldezeitraum – gesamt	0010		

S 07.04 – DISTRIBUTED-LEDGER-ADRESSEN FÜR ÜBERTRAGUNGEN IM NAMEN VON KUNDEN

Distributed-Ledger-Adresse
0010

S 08.00 – TOKEN IM BESITZ EINES ANBIETERS VON KRYPTOWERTE-DIENSTLEISTUNGEN

		Anzahl	Betrag
		0010	0020
Token im Besitz eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen	0010		
davon von Kunden des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen in der EU gehalten	0020		

ANHANG IV

MELDEBÖGEN FÜR ANBIETER VON KRYPTOWERTE-DIENSTLEISTUNGEN – ERLÄUTERUNGEN

Inhalt

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN 32

I. Aufbau 32

II. Umfang der Berichterstattung 32

TEIL II: ANGABEN ZU INHABERN (S 06.00) 33

III. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 06.00 33

IV. Hinweise zu bestimmten Positionen im Meldebogen S 06.00 33

TEIL III: ANGABEN ZU TRANSAKTIONEN (S 07.01, S 07.02, S 07.03 und S 07.04) 34

V. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 07.01 34

VI. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 07.01 35

VII. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 07.02 35

VIII. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 07.02 35

IX. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 07.03 36

X. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 07.03 36

XI. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 07.04 37

XII. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 07.04 37

TEIL IV: ANGABEN ZU TOKEN (S. 08.00) 37

XIII. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 08.00 37

XIV. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 08.00 37

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

I. Aufbau

1. Dieser Anhang enthält Erläuterungen zu den Meldebögen für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die ihrer Meldepflicht nachkommen müssen.

2. Dieser Anhang besteht aus drei verschiedenen Meldebögen:

 a) Angaben zu Inhabern (S. 06.00),

 b) Angaben zu Transaktionen (S 07.01, S 07.02, S 07.03 und S 07.04),

 c) Angaben zu Token (S. 08.00).

3. Zu jedem Meldebogen werden Rechtsgrundlagen angegeben. Dieser Teil der Durchführungsverordnung umfasst nähere Angaben zu allgemeineren Aspekten der Meldungen in den einzelnen Meldebogenblöcken und Erläuterungen zu spezifischen Positionen.

4. In den Erläuterungen wird folgende allgemeine Notation verwendet: {Meldebogen; Zeile; Spalte; Z-Achse}.

II. Umfang der Berichterstattung

5. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen stellen den Emittenten die in diesem Anhang genannten Informationen gemäß Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 dieser Durchführungsverordnung zur Verfügung.

6. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen übermitteln den jeweiligen Emittenten die drei Meldebögen in diesem Anhang separat für jeden vermögenswertereferenzierten Token gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114, wobei sie dem Emittenten angeben, welcher Token Gegenstand einer bestimmten Mitteilung ist, sowie, sofern verfügbar, den Identifizierungscode, die Referenz oder den Namen des Token auf der Grundlage des für den Token veröffentlichten Whitepapers.

TEIL II: ANGABEN ZU INHABERN (S 06.00)

III. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 06.00

7. Der Meldebogen S. 06.00 enthält gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 die Angaben zu den Inhabern, die die Emittenten benötigen, um die in der vorliegenden Durchführungsverordnung festgelegten Meldepflichten zu erfüllen.

8. Dieser Meldebogen enthält Angaben zum Ende des Meldestichtags gemäß der Vorlage S 01.00 „Anzahl der Inhaber – zum Meldestichtag" für Emittenten, entsprechend den Angaben in Anhang I und II dieser Verordnung. Das Land eines Inhabers wird wie folgt durch den Standort des Inhabers bestimmt:

 a) bei natürlichen Personen durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt,

 b) bei juristischen Personen durch die Anschrift des Gesellschaftssitzes.

IV. Hinweise zu bestimmten Positionen im Meldebogen S 06.00

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Bezeichnung** Der vollständige Name bei natürlichen Personen und der amtliche eingetragene Name bei juristischen Personen, einschließlich aller Hinweise auf die Gesellschaftsform gemäß dem nationalen Gesellschaftsrecht, in Übereinstimmung mit der eindeutigen Kennung des Inhabers in Spalte 0020 dieses Meldebogens.
0020	**Code** Der Code als Teil einer Zeilenkennung muss jeweils ein Unternehmen bezeichnen. Der Code ist spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen und einheitlich im Zeitverlauf verwendet. Das Codefeld muss immer ausgefüllt sein. Der Code des Inhabers, z. B. die nationale Identifikationsnummer bei natürlichen Personen oder die Rechtsträgerkennung (LEI) bei juristischen Personen, oder sonstige verfügbare amtliche Kennungen. Ist eine Rechtsträgerkennung verfügbar, ist diese Rechtsträgerkennung anzugeben. Um den Emittenten den Datenabgleich zu erleichtern, ist bei der Meldung des Codes folgender Ansatz vorzuziehen. Es gibt zwei Listen mit verschiedenen Arten von Codes, eine für natürliche Personen und eine für juristische Personen. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen melden die erste verfügbare Art von Code aus der in Spalte 0030 angegebenen Liste, beginnend mit der ersten Option auf der Liste, und bewegen sich dann für die restlichen Optionen der Reihe nach abwärts, falls diese Art von Kennung für den Inhaber nicht verfügbar ist.
0030	**Art des Codes** Arten von Codes natürlicher Personen: 1. Nationale Identifikationsnummer 2. Nationale Steuernummer 3. Ausweisnummer 4. Andere Art von Identifikationsnummer Arten von Codes juristischer Personen: 1. Rechtsträgerkennung („LEI") 2. Amtliche nationale Registernummer oder europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) 3. Amtliche Steuernummer 4. Andere Art von Identifikationsnummer Die Art des Codes ist stets anzugeben.

([1]) Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1132/oj).

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0040	**Kleinanleger/Nicht-Kleinanleger** Je nach betreffendem Inhaber ist „Kleinanleger“ oder „Nicht-Kleinanleger“ anzugeben. Der Begriff „Kleinanleger“ ist anzugeben, wenn der betreffende Inhaber als Kleinanleger im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 37 der Verordnung (EU) 2023/1114 gilt. In anderen Fällen ist der Begriff „Nicht-Kleinanleger“ anzugeben.
0050	**Land** Gemäß Punkt 8 dieses Anhangs ist der Namen des Landes anzugeben, in dem der betreffende Inhaber ansässig ist.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen vergeben eine Zeile für jeden spezifischen Inhaber, der in den Anwendungsbereich fällt.	

TEIL III: ANGABEN ZU TRANSAKTIONEN (S 07.01, S 07.02, S 07.03 und S 07.04)

V. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 07.01

9. Der Meldebogen S. 07.01 enthält gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 die Angaben zu den Transaktionen, die die Emittenten benötigen, um die in der vorliegenden Durchführungsverordnung festgelegten Meldepflichten zu erfüllen. Der Meldebogen S. 07.01 muss Angaben zur Gesamtzahl und zum aggregierten Gesamtwert der Transaktionen während des Meldezeitraums enthalten, und zwar als jeweils getrennte Auflistung für die Länder, die in die Berichterstattung einzubeziehen sind.

10. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen müssen mithilfe des folgenden Ansatzes ermitteln, welche Transaktionen in den Anwendungsbereich dieses Meldebogens fallen und zu erfassen sind:

 a) Transaktionen, an denen der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen beteiligt ist und bei denen er als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen des Begünstigten oder Zahlungsempfängers der Transaktion fungiert. In diesen Fällen interagiert der Originator oder Zahler der Transaktion entweder ebenfalls über einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen oder ohne Beteiligung eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, z. B. über seine selbstverwaltete elektronische Geldbörse.

 b) Transaktionen, an denen der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen beteiligt ist und bei denen er als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen des Originators oder Zahlers der Transaktion fungiert. In diesen Fällen interagiert der Begünstigte oder Zahlungsempfänger der Transaktion ohne Beteiligung eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, z. B. über seine selbstverwaltete elektronische Geldbörse. Diese Arten von Transaktionen werden nach bestem Vermögen berechnet und gemeldet, da der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen des Originators oder Zahlers der Transaktion möglicherweise nur begrenzte Informationen über die beiden an den Übertragungen beteiligten Inhaber hat.

11. Der Sitz des Originators und des Begünstigten, die an den Transaktionen beteiligt sind, wird entsprechend dem Ansatz für die Definition des Landes der Inhaber im Meldebogen S 01.00 „Anzahl der Inhaber – zum Meldestichtag“ wie folgt ermittelt und erfasst:

 a) bei natürlichen Personen durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt,

 b) bei juristischen Personen durch die Anschrift des Gesellschaftssitzes.

12. Diese Transaktionen fallen in den Anwendungsbereich dieses Meldebogens, wenn mindestens einer der an der Transaktion beteiligten Inhaber in der Union ansässig ist. Wenn der Token eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats der Union referenziert, fallen Transaktionen, bei denen beide beteiligten Inhaber außerhalb der Union ansässig sind, ebenfalls in den Anwendungsbereich der Berichterstattung.

13. Der Emittent bestimmt den Wert der Transaktionen nach der Bewertungsmethode gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910].

14. Der Meldebogen S. 07.01 muss eine Aufschlüsselung der Transaktionen enthalten:

a) davon im Inland getätigt;

b) davon in das Land eingehende Transaktionen;

c) davon aus dem Land abgehende Transaktionen.

15. Der Meldebogen S. 07.01 wird für jedes Land, das mit den Transaktionen in Verbindung steht, separat ausgefüllt. Als Länder einer Transaktion gelten die Wohnsitzländer der an der Transaktion beteiligten Inhaber, einschließlich des Landes des Originators und des Landes des Begünstigten der Transaktion.

VI. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 07.01

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Transaktionen im Meldezeitraum – gesamt** Für das Land, das durch die Z-Achse bestimmt wird, Transaktionen, bei denen entweder der Standort des Originators oder der Standort des Begünstigten innerhalb dieses Landes liegt.
0020	**Davon im Inland getätigt** Für das Land, das durch die Z-Achse bestimmt wird, Transaktionen, bei denen sowohl der Standort des Originators als auch der Standort des Begünstigten innerhalb dieses Landes liegt.
0030	**Davon in das Land eingehende Transaktionen** Für das Land, das durch die Z-Achse bestimmt wird, Transaktionen, bei denen der Standort des Originators außerhalb dieses Landes und der Standort des Begünstigten innerhalb dieses Landes liegen.
0040	**Davon aus dem Land abgehende Transaktionen** Für das Land, das durch die Z-Achse bestimmt wird, Transaktionen, bei denen der Standort des Originators innerhalb dieses Landes und der Standort des Begünstigten außerhalb dieses Landes liegen.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Anzahl** Die Gesamtzahl der Transaktionen im Meldezeitraum.
0020	**Betrag** Der aggregierte Gesamtwert der Transaktionen im Meldezeitraum.

VII. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 07.02

16. Der einzige Unterschied zwischen dem Meldebogen S 07.02 und dem Meldebogen S 07.01 besteht darin, dass der Meldebogen S 07.02 für alle Transaktionen in der EU gilt, einschließlich der eingehenden und abgehenden Transaktionen, und daher keine Z-Achse zur Bestimmung des einzubeziehenden Landes enthält.

VIII. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 07.02

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Transaktionen im Meldezeitraum – gesamt** Transaktionen, bei denen sich entweder der Standort des Originators oder der Standort des Begünstigten in der Union befindet.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0020	**Davon innerhalb der EU getätigt** Transaktionen, bei denen sich sowohl der Standort des Originators als auch der Standort des Begünstigten in der Union befinden.
0030	**Davon in die EU eingehende Transaktionen** Transaktionen, bei denen sich der Standort des Originators außerhalb der Union und der Standort des Begünstigten in der Union befindet.
0040	**Davon aus der EU abgehende Transaktionen** Transaktionen, bei denen sich der Standort des Originators in der Union und der Standort des Begünstigten außerhalb der Union befinden.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Anzahl** Die Gesamtzahl der Transaktionen im Meldezeitraum.
0020	**Betrag** Der aggregierte Gesamtwert der Transaktionen im Meldezeitraum.

IX. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 07.03

17. Der Meldebogen S. 07.03 enthält gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 die Angaben zu den Transaktionen, die die Emittenten zur Erfüllung der in der vorliegenden Durchführungsverordnung festgelegten Meldepflichten benötigen. In den Anwendungsbereich dieses Meldebogens fallen die Transaktionen, die mit der Verwendung des vermögenswertereferenzierten Token als Tauschmittel gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114 zusammenhängen.

18. Dieser Meldebogen muss die Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) [(2024) 6910] erfüllen.

19. Dieser Meldebogen ist für jeden einheitlichen Währungsraum gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910] getrennt auszufüllen.

X. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 07.03

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Transaktionen im Meldezeitraum – gesamt** Für den einheitlichen Währungsraum, der durch die Z-Achse bestimmt wird, Transaktionen innerhalb des betreffenden einheitlichen Währungsraums gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910].

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Anzahl** Die Gesamtzahl der Transaktionen im Meldezeitraum.
0020	**Betrag** Der aggregierte Gesamtwert der Transaktionen im Meldezeitraum.

Z-Achse	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Bezeichnung des einheitlichen Währungs-raums	Dieser Meldebogen ist für jeden einheitlichen Währungsraum, der in den Anwendungsbereich fällt, getrennt auszufüllen. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910] enthält die Z-Achse alle verschiedenen einheitlichen Währungsräume auf der Grundlage des Standorts der Inhaber, die an den in den Anwendungsbereich fallenden Transaktionen beteiligt sind.

XI. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 07.04

20. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen müssen den Emittenten die öffentlichen Distributed-Ledger-Adressen zur Verfügung stellen, die sie für Übertragungen im Namen ihrer Kunden verwenden. Dies soll es den Emittenten erleichtern zu ermitteln, welche im Distributed Ledger registrierten Transaktionen zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen stattfinden. Dadurch erhalten die Emittenten mehr Informationen für die Berichterstattung über ihre Meldebögen gemäß Anhang I und II dieser Durchführungsverordnung, insbesondere im Hinblick auf den Meldebogen S 04.03 „Transaktionen zwischen selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen pro Tag – Durchschnitt". Im Meldebogen S. 07.04 „Distributed-Ledger-Adressen für Übertragungen im Namen von Kunden" werden diese Informationen den Emittenten zur Verfügung gestellt.

XII. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 07.04

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Distributed-Ledger-Adresse** Die öffentlichen Distributed-Ledger-Adressen, die der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen für Übertragungen im Namen seiner Kunden verwendet.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen vergeben für jede in den Anwendungsbereich fallende Distributed-Ledger-Adresse eine Zeile.	

TEIL IV: ANGABEN ZU TOKEN (S. 08.00)

XIII. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 08.00

21. Der Meldebogen S 08.00 muss Informationen über die Anzahl und den Betrag der Token enthalten, die in den Anwendungsbereich der Meldebögen fallen und von dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gehalten werden, sowie die Anzahl und den Betrag dieser Token, die von EU-Kunden des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen gehalten werden. All dies ist dem Emittenten mitzuteilen, damit dieser den aggregierten Wert seiner in der EU ausgegebenen Token und die damit verbundene Vermögenswertreserve genau berechnen kann, insbesondere wenn der jeweilige Token auch auf internationaler Ebene außerhalb der EU ausgegeben wird.

XIV. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 08.00

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Token im Besitz eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen** Die Token, die sich im Besitz des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen befinden.
0020	**davon von Kunden des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen in der EU gehalten** Die Token im Besitz des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, die von Kunden des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen in der Union gehalten werden.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	**Anzahl** Die Anzahl der in den Anwendungsbereich fallenden Token.
0020	**Betrag** Der Betrag der in den Anwendungsbereich fallenden Token. Der Wert der Token ist nach der in Artikel 4 Absatz 3 der Delegierten Verordnung [C(2024) 6910] festgelegten Bewertungsmethode zu bestimmen.

ANHANG V

Teil I: Einheitliches Datenpunktmodell

Alle in den Anhängen I und II dieser Verordnung aufgeführten Daten werden in ein einheitliches Datenpunktmodell überführt.

Das einheitliche Datenpunktmodell muss die folgenden Kriterien erfüllen:

a) Es gewährleistet eine strukturierte Darstellung aller in Anhang I aufgeführten Daten,

b) es erfasst alle in Anhang II aufgeführten Geschäftskonzepte,

c) es enthält ein Datenwörterbuch, in dem die Tabellen-, Ordinaten-, Axen-, Domänen-, Dimensionen- und Mitgliedsbezeichnungen erläutert werden,

d) es enthält Parameter, die die Eigenschaft oder die Menge von Datenpunkten bestimmen,

e) es liefert Datenpunktdefinitionen (ausgedrückt als Zusammensetzung von Eigenschaften), die eine zweifelsfreie Feststellung des Konzepts ermöglichen,

f) es enthält alle erforderlichen maßgeblichen technischen Spezifikationen für die Entwicklung von IT-Lösungen für Datenmeldungen, die einheitliche Aufsichtsdaten gewährleisten.

Teil II: Validierungsregeln

Für die in den Anhängen I und II dieser Verordnung aufgeführten Daten gelten Validierungsregeln, die die Qualität und Kohärenz der Daten sicherstellen.

Die Validierungsregeln müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

a) Sie legen die logischen Verknüpfungen zwischen den maßgeblichen Datenpunkten fest,

b) sie enthalten Filter und Vorbedingungen, die bestimmen, auf welchen Datensatz eine Validierungsregel Anwendung findet,

c) sie überprüfen die Kohärenz der gemeldeten Daten,

d) sie überprüfen die Richtigkeit der gemeldeten Daten,

e) sie legen Standardwerte fest, die eingesetzt werden, wenn die maßgeblichen Angaben nicht übermittelt wurden.